jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/19 5Ob142/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1993

Norm

ABGB §1479
ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1486 Z 1 ABGB sieht im Unterschied zu § 1486 Z 6 ABGB für Gegenforderungen der Vertragspartner des Hausverwalters wegen deren Vorschüsse an der Hausverwalter die kurze Verjährungsfrist nicht vor. Der Anspruch von Miteigentümern und Wohnungseigentümern auf Rückzahlung von Vorschüssen an den Hausverwalter für dessen Honoraransprüche und Auslagenersatzansprüche unterliegt daher der dreißigjähriges Verjährungsfrist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 142/92
  Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 142/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0034142

Dokumentnummer

JJR_19930119_OGH0002_0050OB00142_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at